

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1968

Nummer 159

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21260	13. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes . . . . .	1940

21260

**Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1968 —  
VI A 4 — 44.01.31 / B 3 — 16.00.00

Mein RdErl. v. 4. 2. 1963 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. Nummer 3.21 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.21 Die Gesundheitsämter haben unentgeltliche Schutzimpfungen nach Maßgabe des § 14 gegen folgende Krankheiten durchzuführen:

Diphtherie,

Keuchhusten bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres im Falle des gehäuften Auftretens dieser Krankheit,  
übertragbare Kinderlähmung.

Tuberkulose,

Wundstarrkrampf bei Kindern der unter 3.23 aufgeführten Altersgruppen.

Die Schutzimpfungen gegen diese Krankheiten sind im Hinblick auf die Entschädigungsregelung des § 51 in geeigneter Weise öffentlich zu empfehlen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Beteiligung an der Impfung freiwillig ist.

Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoff gegen übertragbare Kinderlähmung gemäß § 14 a sind jeweils in den von mir festgelegten Zeiten durchzuführen.

2. Nummer 3.22 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.22 Unberührt von der Regelung unter 3.21 bleiben die Pflichtimpfungen auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) und auf Grund etwaiger Rechtsverordnungen nach § 15 des Bundes-Seuchengesetzes.

Sonstige freiwillige Schutzimpfungen, die von mir lediglich öffentlich empfohlen worden sind, oder deren öffentliche Empfehlung durch die Gesundheitsämter ich angeordnet habe (vgl. 6.21), fallen nicht unter die Verpflichtung des § 14. Die bei überalterten Erstimpflingen angezeigte Vorvakzinierung mit Vaccine-Antigenen nach Professor Herrlich ist ebenfalls eine selbständige freiwillige Schutzimpfung, deren Durchführung gem. § 14 bisher nicht angeordnet ist. Bei der folgenden Hauptimpfung handelt es sich als Erstimpfung in jedem Fall um eine Pflichtimpfung nach dem Impfgesetz (vgl. meinen RdErl. v. 30. 7. 1962 — SMBI. NW. 21261).

3. Das Zeitschema unter Nummer 3.23 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Erstimpfungen:**

1. Neugeborene: BCG-Schutzimpfung gegen Tuberkulose

2. Ab 3. Lebensmonat: Im monatlichen Abstand dreimal DPT-Schutzimpfung (gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf mit einem Mehrfach-Kombinationsimpfstoff); bei dem ersten u. dritten Impftermin kann gleichzeitig mit trivalentem Lebendimpfstoff gegen Kinderlähmung geimpft werden (Schluckimpfung). Ist eine Simultanimpfung nicht möglich, so ist die Poliomyelitis-Lebendimpfung so bald wie möglich nachzuholen; die Verwendung des inaktivierten Salk-Impfstoffes, auch als Komponente eines Mehrfach-Impfstoffes, kann die Schlußimpfung nicht ersetzen.

3. Ab 6. Lebensmonat bis Ende des dritten Lebensjahres, nach neueren Erkenntnissen am besten im 4. Lebenshalbjahr:

**Auffrischungs- und Wiederimpfungen:**

1. Am Ende des zweiten Lebensjahres:

DT-Auffrischungsimpfung (gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf), ggf. gleichzeitig mit einer zweimaligen Polio-Schluckimpfung, sofern diese bisher noch nicht vorgenommen worden ist.

2. Im 3. bis 6. Lebensjahr (bei Aufnahme in einem Kindergarten oder -heim, spätestens bei der Einschulung):

BCG-Schutzimpfung gegen Tuberkulose bei negativer Tuberkulinprobe (bei bisher noch nicht geimpften Tuberkulinnegativen als Erstimpfung).

3. Im 5. oder 6. Lebensjahr (bei Beachtung eines zeitlichen Abstandes von 6 Wochen von der BCG-Schutzimpfung):

Impfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf.

4. Im 10. Lebensjahr (im 4. Schuljahr):

Einmalige trivale Polio-Schluckimpfung als Auffrischungsimpfung.

5. Im 12. Lebensjahr:

Wiederimpfung gegen Pocken.

6. Im 12. bis 14. Lebensjahr (vor Schulentlassung):

BCG-Schutzimpfung für Tuberkulinnegative sowie Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie und Wundstarrkrampf.

4. In Nummer 3.25 Abs. 2 ist in Satz 3 das Wort „Faserprodukt“ zu ersetzen durch „synthetisches Produkt“ und Satz 5 ist zu streichen.

Nach dem dritten Absatz ist ein neuer Absatz einzufügen:

Die für den internationalen Reiseverkehr benötigten Impfbescheinigungen müssen in die von der Weltgesundheitsorganisation vorgeschriebenen Vordrucke eingetragen werden. Diese mehrsprachigen Vordrucke sind in einem von dem Deutschen Grünen Kreuz, Marburg (Lahn), herausgegebenen kombinierten Impfbuch zusammengefaßt, das außerdem die dem Muster der Anlage 3 entsprechenden Vordrucke sowie Möglichkeiten zur Eintragung von Unfallschutzzangaben enthält. Die Gesundheitsämter können kombinierte Impfbücher, sofern diese die entsprechenden Vordruckblätter enthalten, an Stelle des Impfbuches nach Anlage 3 abgeben. Es bestehen auch keine Bedenken, daß ein vom Impfling oder seinen Sorgeberechtigten beschafftes kombiniertes Impfbuch an Stelle eines von dem Gesundheitsamt abgegebenen Impfbuches für die Eintragungen nach § 16 BSeuchG verwandt wird, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Impfling oder Sorgeberechtigte auf die Abgabe des Impfbuches durch das Gesundheitsamt verzichtet.

5. Nummer 3.26 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.26 Nach der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 27. Januar 1966 (BGBl. I S. 89) gilt als Ausstellung eines Impfscheines gem. § 10 Abs. 1 des Impfgesetzes die Eintragung in das Impfbuch, sofern der Impfbuchvordruck dem in der Verordnung angegebenen Muster entspricht. Durch das Muster der Anlage 3 werden diese Voraussetzungen erfüllt.

An Stelle eines ärztlichen Befreiungszeugnisses nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes genügt eine Eintragung des Grundes für die Befreiung in den zwei rechten Längsfeldern der Abschnitte 5 und 6 des Impfbuchvordrucks.

Die Ausstellung des Zeugnisses nach Anlage 7 der Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz — mein RdErl. v. 14. 1. 1960 (SMBI. NW. 21260) — entfällt.

Gegen eine Verwendung der bisher vorgeschriebenen Vordrucke bis zum Verbrauch der Vorräte bestehen keine Bedenken. In diesem Fall sind dann jedoch die Wiederholungsbescheinigungen nach Anlage 5 und 6 der ersten Verordnung zur Ausführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (RGBI. I S. 214) auszustellen und Befreiungsbescheinigungen durch Stempelaufdruck auf den Abschnitten 5 bzw. 6 des Impfbuchvordrucks anzubringen.

6. Nummer 3.28 entfällt. Die bisherigen Nummern 3.29 und 3.2.10 werden zu den Nummern 3.28 und 3.29.

In der bisherigen Nummer 3.2.10 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

..... sind ebenfalls in das Impfbuch einzutragen.

7. Nummer 3.34 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.34 Das Ergebnis der Untersuchungen ist auf einem Karteiblatt nach dem Muster der Anlage 4 zu vermerken, das vom Gesundheitsamt des gewöhnlichen Aufenthaltes des Untersuchten (ständiger Wohnort) so lange, wie der Betroffene im Bezirk dieses Gesundheitsamtes wohnt, aufbewahrt wird. Nimmt der Untersuchte eine Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des Bezirks dieses Gesundheitsamtes auf, ist das Karteiblatt auf Anfordern an das Gesundheitsamt des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsortes abzugeben. Entsprechendes gilt bei späterem Wechsel des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsortes.

8. Nummer 3.35 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.35 Die nach § 18 Abs. 1 oder 5 erforderlichen Zeugnisse vor der Einstellung in Betrieben oder vor Aufnahme der Tätigkeit sind nach dem in der Anlage 5 beigefügten Muster auszustellen. Die Ausstellung ist Aufgabe des Gesundheitsamtes des ständigen Wohnortes. Für die Erteilung der Zeugnisse nach Wiederholungsuntersuchungen (§ 18 Abs. 2) ist das Gesundheitsamt des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsortes zuständig. Wird bei einer Wiederholungsuntersuchung im Einzelfall festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 17 Nr. 1 bis 3 vorliegen, so ist das Gesundheitsamt des ständigen Wohnsitzes zu benachrichtigen.

9. In Nummer 3.36 werden die beiden ersten Absätze durch folgenden Absatz ersetzt:

Die nach § 1 ZustVO in Verbindung mit § 4 OBG zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag andere Ärzte, die über die notwendigen Einrichtungen für die Untersuchung verfügen, zur Ausstellung der Zeugnisse zulassen. Es wird empfohlen, von dieser Ermächtigung bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich Gebrauch zu machen. Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn der Arzt ein Röntgengerät — ggf. auch ein fremdes — für die eigene Praxis zur ständigen Verfügung hat. Bei der Zulassung ist dem Arzt zur Auflage zu machen, daß er zur Ausstellung des Zeugnisses die in 3.33 und 3.37 genannten Untersuchungen vornehmen muß und als Abschrift des Zeugnisses im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 dem zuständigen Gesundheitsamt (vgl. 3.35) ein Karteiblatt nach Muster der Anlage 4 übersendet.

10. In Nummer 3.37 ist in Satz 3 nach „bestehen aus“ einzufügen:

„einer bakteriologischen Stuhluntersuchung.“. Die folgenden 3 Sätze werden gestrichen.

11. Nummer 3.38 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.38 Zuständige Behörde im Sinne des § 18 Abs. 2 ist nach § 1 ZustVO in Verbindung mit § 4 OBG die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Amts- bereich die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wird.

12. Nummer 3.39 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.39 Zur Abgeltung der nach § 18 Abs. 1 vorgesehenden Untersuchungen werden von dem Untersuchungspflichtigen Gebühren nach der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 21. Juni 1968 (GV. NW. S. 226; SGV. NW. 212) erhoben. In der Regel sollte für das Gesundheitszeugnis der nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung vorgesehene Mindestsatz von 3,— DM erhoben werden. Die Röntgenuntersuchung soll nach Möglichkeit als Schirmbildaufnahme durchgeführt werden. Hierfür tritt der in Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses vorgesehene Satz von 4,— DM hinzu. Außerdem kann das Gesundheitsamt nach § 6 der Verordnung Ersatz der baren Auslagen beanspruchen, die ihm durch die Heranziehung anderer Untersuchungsstellen, z. B. eines Medizinaluntersuchungsamtes oder eines Röntgeninstituts, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung — Allgemeiner Teil) vom 22. Februar 1935 (RGBI. I S. 215) erwachsen. Die für die nach § 18 vorgeschriebenen Untersuchungen entstehenden Kosten können nicht im Rahmen der Pauschalgebührenverrechnung für die zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten erforderlichen Untersuchungen gemäß RdErl. v. 4. 7. 1962 (SMBI. NW. 21260) abgegolten werden. Bei der Heranziehung von anderen Untersuchungsstellen im Sinne des § 7 Abs. 2 der erwähnten Zweiten Durchführungsverordnung vereinbaren die Gesundheitsämter zweckmäßigerweise die Höhe der Entgelte für die einzelnen Leistungen vor Auftragerteilung. Die Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungssämter haben für eine bakteriologische Stuhluntersuchung ein Entgelt in Höhe von 3,50 DM zu erheben. Wegen des Entgelts für weitere Untersuchungen, z. B. serologische Blutuntersuchungen, wird auf den Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers v. 5. 1. 1966 (SMBI. NW. 21260) verwiesen.

Es empfiehlt sich daher, jeweils eine Gesamtgebühr auf Grund folgender Einzelansätze zu erheben:

Zeugnis (einschließlich Untersuchung)	3,— DM
Röntgenschirmbildaufnahme	4,— DM
Zweimalige bakteriologische Stuhluntersuchung	7,— DM
Porto	0,80 DM
insgesamt	14,80 DM

Wird die Schirmbildaufnahme in einer Reihenuntersuchung gefertigt, ermäßigt sich der Betrag um 1,50 DM auf 13,30 DM

Die nach § 18 Abs. 2 vorgeschriebenen Wiederholungsuntersuchungen sind, soweit das Zeugnis vom Gesundheitsamt ausgestellt wird, als Maßnahmen im Rahmen der örtlichen Aufgaben der Gesundheitsaufsicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter gebührenfrei. Auch für die die Untersuchungen anordnenden örtlichen Ordnungsbehörden besteht keine Gebührenpflicht. Die Kosten sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu tragen.

13. In Nummer 4.22 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

Als Arbeitsunterlage für die Durchführung von Ermittlungen bei Hepatitis infectiosa (einschließlich Serumhepatitis) besonders durch einen Nichtarzt soll ein unter Berücksichtigung des Infektionsweges gestalteter Erhebungsbogen nach dem Muster der Anlage 7 verwendet werden. Der Vordruck ist für eine spätere Auswertung nach dem Lochkartensystem geeignet.

ge 4

ge 5

## 14. In Nummer 4.26 werden

- a) die Absätze 2 bis 4 unter der neuen Nummer 4.26.1 zusammengefaßt. Nach dem bisherigen Absatz 4 wird als neuer Absatz eingefügt:

Das Statistische Landesamt stellt die Bezirkswochenachweisungen in vierwöchigen Abständen zu einer Landesstatistik für den Innenminister, das Bundesgesundheitsamt und das Statistische Bundesamt zusammen.

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden unter der neuen Nummer 4.26.2 zusammengefaßt. In Absatz 6 (dem bisherigen Absatz 10) wird der erste Satz durch folgende Fassung ersetzt:

Bei jedem Krankheits- oder Todesfall von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, Ruhr und Typhus abdominalis ist das Ergebnis der örtlichen Ermittlungen dem zuständigen Regierungspräsidenten und dem zuständigen Medizinaluntersuchungsamt(-stelle) unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster der Anlage 8 zu berichten.

## 15. In Nummer 4.39 wird Absatz 1 durch folgende Fassung ersetzt:

Die Liste geprüfter Mittel und Verfahren nach § 41 wird von dem Bundesgesundheitsamt alljährlich im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht. Da in der Liste Mittel zur Händedesinfektion nicht enthalten sind, wird hierfür der Gebrauch der in der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie aufgeführten Händedesinfektionsmittel empfohlen. („Liste der geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel“, zu beziehen durch Neuer Hygiene-Verlag im Med. Literarischen Verlag Dr. Blume & Co., Hamburg 13, Biesestraße 115.)

## 16. In Nummer 5.1 wird nach dem ersten Satz ein neuer zweiter Satz eingefügt:

Hinzu kommen Krankenpflegeschulen sowie Schulen für Krankenpflegehelfer.

## 17. In Nummer 5.5 Abs. 1 wird als neuer zweiter Satz angefügt:

Soweit Fahrer von Schulbussen nicht Schulbedienstete i. S. des § 47 Abs. 1 sind, sollte eine entsprechende Verpflichtung als Voraussetzung für den Vertragsabschluß bei der Anmietung des Schulbusses gefordert werden.

Nach dem zweiten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Die Ausstellung des Zeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit ist Aufgabe des Gesundheitsamtes des ständigen Wohnortes. Für die Erteilung von Zeugnissen nach Wiederholungsuntersuchungen ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Schule liegt.

## 18. Nummer 6.21 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- 6.21 Ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen besteht gemäß § 51 auch nach einer von einer Gesundheitsbehörde öffentlich empfohlenen Schutzimpfung. Neben den unter 3.21 aufgeführten Schutzimpfungen sind öffentlich zu empfehlenden Pockenschutz-Wiederimpfungen für Ärzte, ärztliches Hilfspersonal, Pflege- und Krankenhauspersonal sowie andere Personen, die für den Einsatz im Rahmen von Pockenbekämpfungsmaßnahmen in Betracht kommen, ferner sonstige freiwillige Pockenschutzwiederimpfungen beim Auftreten von Pockenerkrankungen. Das gleiche trifft für die Vorvakzinierung mit Vaccine-Antigen vor der Pockenschutzimpfung überalterter Erstimpflinge zu (vgl. Nummer 3.22). Außerdem können Schutzimpfungen gegen Cholera, Gelbfieber und Pocken öffentlich empfohlen werden, die zur Erlangung von im internationalen Reiseverkehr vorgeschriebenen Bescheinigungen vorgenommen werden.

Im übrigen dürfen Schutzimpfungen nur öffentlich empfohlen werden, soweit ich dies an-

ordne (vgl. 2.11 meines RdErl. v. 7. 7. 1964 (SMBI. NW. 21260) und meinen RdErl. v. 22. 10. 1965 (SMBI. NW. 21261)).

## 19. In Nummer 6.22.1 ist in Satz 1 an Stelle des Satzteils „...“ in der Fassung des Artikels I des ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) — BVG — zu setzen: „in der jeweils geltenen Fassung“.

## 20. Nach Nummer 6.22.3 ist eine neue Nummer 6.22.4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

6.22.4 Eine Erziehungsbeihilfe nach § 53 Abs. 6 kann nur für die Erziehung der Kinder des Beschädigten gewährt werden. Maßnahmen zur erzieherischen Förderung des in der Regel hirnorganisch geschädigten Anspruchsberichtigten selbst können als Heilbehandlung angesehen werden. Die durch diese Förderungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind, soweit sie angemessenen sind, in vollem Umfang zu übernehmen. Erwachsenen den Erziehungsberichtigten durch die internatsmäßige Unterbringung oder durch den Besuch einer Tagesbildungsstätte Vorteile in Form von Ersparnissen hinsichtlich der besonderen Aufwendungen und Pflege, ist es gerechtfertigt, das Einkommen des Geschädigten, vor allem seine Pflegezulage und die ggf. gewährte Ausgleichsrente, mit einem nach diesen Ersparnissen zu bemessenden Anteil zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Von einer Inanspruchnahme der Grundrente sollte nach Möglichkeit abgesehen werden.

## 21. Nummer 6.25.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

6.25.2 Ansprüche aus Schäden durch Pockenschutzimpfungen, die nach dem Inkrafttreten des Impfschädengesetzes, also seit dem 1. 4. 1953, entstanden sind und bis zum 31. 12. 1961 rechtzeitig angemeldet wurden oder bei denen die Anmeldefrist des § 7 Abs. 2 Impfschädengesetz bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen war, sind nach dem Impfschädengesetz zu beurteilen, da das Bundes-Seuchengesetz gemäß § 51 nur Entschädigungsleistungen für Gesundheitsschäden gewährt, die aus den nach dem 31. Dezember 1961 vorgenommenen Impfungen entstanden sind.

## 22. Nach Nummer 6.25.2 wird eine neue Nummer 6.25.3 eingefügt:

6.25.3 Für Schäden durch Pockenschutzimpfungen, die vor dem Inkrafttreten des Impfschädengesetzes eingetreten sind, können Ansprüche entweder nach dem Impfschädengesetz, sofern die in § 10 vorgesehene Frist eingehalten ist, oder nach allgemeinem Aufopferungsrecht gemäß § 75 Einl. Preuß. ALR ohne Beachtung der genannten Ausschlußfrist geltend gemacht werden. Bei Entschädigung nach dem Impfschädengesetz kommt dem Antragsteller zwar die Beweiserleichterung des § 2 dieses Gesetzes zugute. Leistungen können jedoch nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten gewährt werden.

Bei Ansprüchen aus Impfschäden, denen eine Impfung vor dem 8. 5. 1945 zugrunde liegt, sind die Vorschriften des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747) zu berücksichtigen.

## 23. Die bisherigen Nummern 6.25.3, 6.25.4 und 6.25.5 werden zu den neuen Nummern 6.25.4, 6.25.5 und 6.25.6.

## 24. Nach Nummer 6.25.6 wird eine neue Nummer 6.25.7 eingefügt:

6.25.7 Wird im Rahmen des Impfschädengesetzes oder des Aufopferungsrechts eine Kapitalabfindung in Geld beantragt, so ist mir jeder Antrag zur Entscheidung vorzulegen.

25. Nummer 6.29 wird durch folgende Fassung ersetzt:
- 6.29 Soweit die Aufklärung von Impfschadensfällen zu den Aufgaben der Gesundheitsämter nach § 42 der Dritten Durchführungsverordnung zum Vereinheitlichungsgesetz gehört, bestreiten die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter die Kosten dafür. Die darüber hinausgehende Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag hat der Regierungspräsident auf Kosten des Landes durchzuführen. Hierzu gehören auch die Feststellungen über Art und Umfang des Schadensfalles, insbesondere die Begutachtung der Beschädigten. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 6.29.1 Nicht beamtete Personen, die als Fachberater zugezogen werden, sind für die Teilnahme an Sitzungen nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193 SGV. NW. 204) zu entschädigen. An die Stelle der in der Anlage zu dem Gesetz unter Nr. 18 genannten Verwaltungsvorschriften tritt dieser RdErl.
- 6.29.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten, wenn sie außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereichs zugezogen werden, Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57 SGV. NW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.29.3 Für sonstige Verrichtungen im Auftrage des entscheidenden Regierungspräsidenten erhalten die in 6.29.1 und 6.29.2 genannten Fachberater Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89).
- 6.29.4 Die dem Beschädigten und seiner Begleitung bei Begutachtungen entstehenden Reisekosten sind nach Stufe A des Landesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht auf Grund des Gesundheitszustandes des Beschädigten höhere Aufwendungen als erforderlich anzuerkennen sind. Ein etwaiger Verdienstausfall ist auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers zu entschädigen.
- 6.29.5 Die Entschädigungsleistungen sowie sonstige Ausgaben, die der Regierungspräsident durch die Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag zu tragen hat, sind von der Regierungshauptkasse zu zahlen.
26. Die Bestimmungen unter Nummer 9 werden gestrichen. Die folgenden werden zu den Nummern 9, 10 und 11.
27. Der Meldevordruck nach dem Muster der Anlage 1 erhält folgende Änderungen:
- a) Den Angaben hinter „Betr....“ ist anzufügen: „..., zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 160)“
- b) Bei den Angaben zur Person wird in der zweiten Zeile der vorgedruckte Text (geboren am: ... männlich  weiblich ) enger zusammengerückt und angefügt: „Beruf: ...“  
Nach der vierten Zeile (gewöhnlicher Aufenthaltsort): wird als neue Zeile eingefügt:  
Arbeitsstelle, Schule, Gemeinschaftseinrichtung u. ä.:...
- c) Auf der Rückseite von Anlage 1 wird die erste Zeile durch folgende Fassung ersetzt:  
Gemäß Bundes-Seuchengesetz.
28. Anlage 3 wird durch das beiliegende Impfbuchmuster ersetzt.
29. Die Anlagen 7 und 8 werden durch die beiliegenden Neufassungen ersetzt.





Der  Oberstadtdirektor  
 Oberkreisdirektor  
 der Stadt / des Landkreises   
 - Gesundheitsamt -

Anlage 7Zutreffendes im Kästchen ankreuzen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------

1-3

(Postleitzahl, Ort, Datum)

**Erhebungsbogen**  
**zur Durchführung von Ermittlungen nach § 31 BSeuchG**

- 4 Im Falle einer 1  Erkrankung, des 2  Todes  
 3  an Hepatitis infectiosa <sup>1)</sup>  
 4  Serumhepatitis <sup>1)</sup>

Eingang der Meldung nach § ..... Abs. ..... Nr. ..... BSeuchG am .....  
 5 gemeldet durch 1  behandelnden Arzt, 2  Krankenhausarzt, 3  Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle

Beginn der Ermittlungen: ..... Bericht in der Wochennachweisung

**Zur Person**männl. 1 

6-11, 12 ..... Familiename ..... Vorname ..... Geburtsdatum (Tag Monat Jahr) ..... weibl. 2   
 6-11 12

ggf. Mädchenname ..... Beruf, Erwerbstätigkeit (im Falle eines Kindes der Erziehungsberechtigter)

1 

Anschrift:

- 13 (1
- 
- fester Wohnsitz, 2
- 
- vorübergehender Aufenthalt)

Arbeitsplatz und Arbeitgeber (im Falle eines Kindes der Erziehungsberechtigter)

- 14 Im Falle eines Kindes: 1
- 
- Schule oder 2
- 
- Gemeinschaftseinrichtung

- 15 Letzter Besuch am 1
- 
- Arbeitsplatz, 2
- 
- in der Schule oder 3
- 
- in der Gemeinschaftseinrichtung

**Zur Erkrankung**

Krank seit: ..... arbeitsunfähig seit: .....

Erkrankungsort: .....

Diagnose zu Beginn der Erkrankung: .....

In ärztlicher Behandlung seit: ..... bei .....

In stat. Behandlung seit: ..... im .....

Abgesondert seit: ..... in .....

- 16 Krankheitsverlauf: 1
- 
- mit, 2
- 
- ohne Gelbsucht

- 17 Diagnose gesichert: 1
- 
- auf Grund der epidemiologischen Situation, 2
- 
- nach der Vorgesichte (Serumhepatitis).

3  klinisch (Gelbsucht). 4  durch Laboratoriumsuntersuchung

Entlassen aus dem Krankenhaus am: .....

① 1) Nach der Diagnose des meldenden Arztes oder Untersuchungs institutes.

18 Gestorben an Hepatitis 1  ja, 2  nein, am ..... .

Hat die Person schon früher an einer Hepatitis gelitten 1  ja, 2  nein

19 Mit 1 , 2  ohne Gelbsucht in welchem Jahr: .....

20 Hat die Person innerhalb von 6 Monaten vor Beginn der Erkrankung Gammaglobulin erhalten 1  ja, 2  nein, wann .....

#### **Wohnverhältnisse**

21 Wohnung in 1  Einfamilienhaus, 2  Mehrfamilienhaus;

22 1  eigener Raum in einer Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft;

2  Bett in Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftseinrichtung; 3  Wohnwagen

Angaben über baulichen Zustand, allgemeine Sauberkeit usw.: .....

23 Wasserversorgung: 1  Zentrale Wasserversorgung, 2  Eigenbrunnen, 3  Handpumpe

24 Abortanlage: 1  mit Anschluß an die Kanalisation, 2  ohne Kanalisationsanschluß mit Hauskläranlage,  
3  Abortgrube 4  in, 5  außerhalb des Hauses,

25 1  Gemeinschaftsabortion

Angaben über Zustand der Anlage und ggf. der Fäkalienableitung oder -abfuhr: .....

Im Falle der Erkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 48 BSeuchG:

26-28, 29-31 Gesamtzahl der Kinder oder Jugendlichen und des Personals der Einrichtung: ..... davon erkrankt: .....

32-33 Zahl der gegeneinander abgeschlossenen Gruppen: .....

34-35 Zahl der Kinder in der Gruppe mit dem erkrankten Kind: .....

36-37 Davon erkrankt: .....

Im Falle der Erkrankung in einer Gemeinschafts- oder Notunterkunft:

38-40, 41-43 Gesamtzahl der Bewohner: ..... davon Kinder unter 15 Jahren: .....

44-46, 47-49 Gesamtzahl der Erkrankungen: ..... davon Kinder unter 15 Jahren: .....

Bemerkungen über etwaige Störungen oder Mißstände bei

50, 51, 52 1  der Verpflegung, 2  der Wasserversorgung, 3  der Abwasserbeseitigung oder der

53 4  Müllbeseitigung: .....

#### **Infektionsquellen-Hinweise**

a) Unmittelbare Krankheitsübertragung von Mensch zu Mensch:

54 Bestand innerhalb von 2 Monaten vor Krankheitsbeginn Kontakt mit einem Hepatitispatienten 1  ja, 2  nein,  
mit Angabe des Datums und der Art des Kontaktes (innerhalb einer Toilettengemeinschaft): .....

Aufenthalt 20 bis 25 Tage vor dem Auftreten klinischer Symptome: .....

wurden dort, z. B. im Fall einer Schule oder Gemeinschaftseinrichtung, verstärkt Hepatitis-Erkrankungen beobachtet

55  ja,  nein

56 Gehören schulpflichtige Kinder dem Haushalt an?  ja,  nein

57 Angabe der von diesen besuchten  Schule oder  Gemeinschaftseinrichtung:

.....

.....

.....

58 Werden von der erkrankten Person oder von Angehörigen des Haushalts Arbeitsstätten besucht, ein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt, die eine Übertragung von Hepatitis-Erregern begünstigen  ja,  nein

Welche Arbeitsstätte, welches Gewerbe, welcher Beruf: .....

.....

.....

b) Übertragung durch Verletzung der Haut oder Schleimhaut

59 Ist die erkrankte Person Blutspender  ja,  nein

Ort und Datum der letzten Blutspende: .....

60 Hat die Person innerhalb des letzten Jahres eine Blutspende erhalten  ja,  nein

Sind innerhalb des letzten Jahres kleine ärztliche oder zahnärztliche Eingriffe (z. B. Impfung, Punktions, Blut-

61 entnahme o. ä.) vorgenommen worden  ja,  nein – welche: .....

c) Nahrungsmittelinfektion

Angabe der in Frage kommenden Nahrungsmittel, z. B. auch Trinkwasser, Zeitpunkt und Ort des Erwerbs sowie Zeitpunkt und Ort des Genusses des Nahrungsmittels: .....

.....

.....

Umstände und Bedingungen, welche die Krankheitsübertragung begünstigt haben können (überörtliche epidemiologische Zusammenhänge): .....

.....

.....

Bei vermuteter Infektion außerhalb des Aufenthalts oder des gewöhnlichen Aufenthalts:

a) Während einer Reise innerhalb von 2 Monaten vor Krankheitsbeginn (mit Angabe des Reisewegs, des Reiseziels und des benutzten Verkehrsmittels): .....

.....

.....

Abreise am: ..... Rückkunft am: .....

Angaben zur Art der Reise (Unterbringung usw., ggf. Reisegesellschaft): .....

.....

.....

b) Zu benachrichtigende Gesundheitsämter und ggf. Gesundheitsaufsichtsbehörden (mit Angabe, wann Nachricht abgesandt wurde): .....

.....

.....

62, 63  der Amtstierarzt,  der Leiter des Medizinaluntersuchungsamtes wurden in die Ermittlung eingeschaltet am:

.....

.....

**Ergebnisse der Laboratoriumsuntersuchung:****Serologische Diagnostik**

	Transaminase- bestimmung	andere Serum- proben
	SGOT	SGPT

64, 65, 66 1 <input type="checkbox"/> beim Kranken	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
--	----------------------------	----------------------------	----------------------------

67, 68, 69 1 <input type="checkbox"/> in der Umgebung des Kranken	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	4 <input type="checkbox"/>
---	----------------------------	----------------------------	----------------------------

wenn ja, Angabe des Datums der Blutentnahme und des Ergebnisses: \_\_\_\_\_

**Schutzmaßnahmen**

70, 71 1  Beobachtung seit: \_\_\_\_\_ 2  Absonderung am: \_\_\_\_\_

72 3  in der Wohnung, 4  im Krankenhaus

73 5  Entseuchung am: \_\_\_\_\_

74 1  Gammaglobulin-Frühbehandlung bei Personen in der Umgebung des Kranken, mit Angabe der Personen, des Datums der Behandlung und der Dosis<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

75 1  durch behandelnden Arzt, 2  durch Arzt des Gesundheitsamtes

76 1  Beseitigung von Gefahrenherden und Mißständen, insbesondere in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen nach § 48 BSeuchG (mit Angabe, wann der zuständigen Behörde vorgeschlagen bzw. wann selbst angeordnet)

77 1  Zurücknahme von Gesundheitszeugnissen nach § 18 BSeuchG: \_\_\_\_\_

78 2  Anordnung von Tätigkeitsverboten: \_\_\_\_\_

**Kritische Stellungnahme**

79 Infektionsquelle 1  ermittelt, 2  vermutet, 3  nicht ermittelt

Bei Serumhepatitis:

80, 81 Benachrichtigung 1  des Blutspendedienstes, 2  des Krankenhauses

82 3  der Arzt- oder Zahnarztpraxis

Beurteilung der epidemiologischen Situation: \_\_\_\_\_

Im Auftrag

(Unterschrift des ermittelnden Beamten)

(Amtsarzt oder Vertreter)

④

1) Ggf. auf besonderem Arbeitsblatt.

**Der Oberstadtdirektor  
Oberkreisdirektor**

(Jede Seite des Vordrucks der Anlage 8 ist einseitig zu bedrucken und als dreifacher Durchschreibesatz zu gestalten.)

**Anlage 8**

**der Stadt / des Landkreises**  
— Gesundheitsamt —

**Zutreffendes im Kästchen ankreuzen**

1-3

(Postleitzahl, Ort, Datum)

### Ermittlungsbericht \*)

über

4 eine 1  Erkrankung, den 2  Verdacht einer Erkrankung, den 3  Tod an einer übertragbaren Darmkrankheit

die 4  Ausscheidung von Erregern einer übertragbaren Darmkrankheit

Eingang der Meldung nach § ..... Abs. ..... Nr. ..... BSeuchG am .....

5 gemeldet durch 1  behandelnden Arzt, 2  Krankenhausarzt,

3  Medizinaluntersuchungsamt oder -stelle .....

Beginn der Ermittlungen .....

Berichtet in der Wochennachweisung .....

#### Zur Person

6-11, 12 ..... Familienname ..... Vorname ..... Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) ..... 6-11 ..... 12

männl. 1

weibl. 2

12

ggf. Mäztername ..... ausgebüter Beruf (im Falle eines Kindes der Erziehungsberechtigter)

13 Anschrift  
(1  fester Wohnsitz, 2  vorübergehender Aufenthalt)

11½ ..... Arbeitsplatz und Arbeitgeber (im Falle eines Kindes der Erziehungsberechtigten)

14 Im Falle eines Kindes 1  Schule oder 2  Gemeinschaftseinrichtung

15 Letzter Besuch am 1  Arbeitsplatz, in der 2  Schule oder in der 3  Gemeinschaftseinrichtung: .....

#### Zur 1 Erkrankung

#### Zur 2 Ausscheidung

Krank, Ausscheider seit: ..... arbeitsunfähig seit: .....

Erkrankungsort: .....

Diagnose zu Beginn der Erkrankung: .....

In ärztlicher Behandlung seit: ..... bei: .....

In stationärer Behandlung seit: ..... im: .....

Abgesondert seit: ..... in: .....

17 Gemeldet als 1  Verdacht, 2  Erkrankung, 3  Todesfall, 4  Ausscheider

18 Krankheitsverlauf 1  typisch, 2  atypisch

19 Endgültige Diagnose: 1  Typhus, 2  Paratyphus, 3  Enteritisinf., 4  Ruhr, 5  unspezifisch, 6  ungeklärt,

20 Gesichert 1  klinisch, durch 2  Laboratoriumsuntersuchungen

Entlassen aus dem Krankenhaus am: .....

21 1  geheilt, als 2  Ausscheider unter Beobachtung, 3  gestorben

Hat die Person schon früher an einer übertragbaren Darmkrankheit gelitten 1  ja, 2  nein

an welcher? ..... in welchem Jahr? .....

\*) Der Vordruck dient vor allem als Erhebungsbogen zur Durchführung der Ermittlungen nach § 31 BSeuchG und enthält deshalb auch Fragen, die erst nach Vorliegen vor Untersuchungsergebnissen beantwortet werden können. In die für den Regierungspräsidenten und das Medizinaluntersuchungsamt bestimmten Durchdrücke, die als Ermittlungsberichte unmittelbar nach Abschluß der Ermittlungen vorzulegen sind, können deshalb nur die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angaben eingetragen werden.

Ist die Person früher gegen diese Krankheit geimpft worden – wann, mit welchem Impfstoff?

.....  
.....  
.....  
.....

**Wohnverhältnisse**

23 Wohnung in 1  Einfamilienhaus, 2  Mehrfamilienhaus

24 1  eigener Raum in einer Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft, 2  Bett in Gemeinschaftseinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft, 3  Wohnwagen

Angaben (ggf. Einzelheiten) über Zustand und Sauberkeit:

.....  
.....  
.....

25 Wasserversorgung: 1  Zentralwasserversorgung, 2  Eigenbrunnen, 3  Handpumpe

(ggf. mit Angaben über Lage, Zustand, Schutzgebiet usw.):

.....  
.....  
.....

26 Abortanlage: 1  mit Anschluß an die Kanalisation, 2  ohne Anschluß mit Hauskläranlage, 3  mit Abortgrube in oder 4  außerhalb des Hauses

27 1  Gemeinschaftsabortion

Angaben über den Zustand:

28 Ist die ordnungsmäßige Fäkalienableitung oder -abfuhr gesichert 1  ja, 2  nein

Im Falle der Erkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 48 BSeuchG:

29-31 Gesamtzahl der Kinder oder Jugendlichen und des Personals der Einrichtung:

32-34 Davon erkrankt: .....

35-37 Zahl der Kinder usw. in der Gruppe mit dem erkrankten Kind: .....

38-40 Davon erkrankt: .....

41-44 Bemerkungen über etwaige Störungen oder Mißstände bei der 1  Verpflegung, der 2  Wasserversorgung, der 3  Abwasserbeseitigung oder der 4  Müllbeseitigung der Gemeinschaftseinrichtung:

.....  
.....  
.....

**Infektionsquellen-Hinweise**

Menschen, die als Infektionsquelle in Betracht kommen:

In der

Ausscheider

Kranke

Krankheits-verdächtige

45 Wohn-(Toiletten-)Gemeinschaft	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
46 Verwandtschaft	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
47 Nachbarschaft	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
48 Arbeitsstätte	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
49 Schule - Gemeinschaftseinrichtung	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

Angaben zur Person: .....

.....  
.....

**Lebensmittel als vermutete Infektionsträger:**

- 50-54 a) 1  Milch, 2  Speiseeis, 3  Fleisch, Fleischsalat und Fleischwaren, 4  Konserven, 5  sonstige Lebensmittel (z. B. Käse, Enteneier, Südfrüchte u. a. m.)

Welche Lebensmittel wurden im einzelnen wann und wo erworben, wann und wo verzehrt – ggf. in Gemeinschaftsverpflegung (ggf. Aufstellung der vollständigen Menus, die in der Inkubationszeit verzehrt wurden):

.....

.....

.....

.....

- 55 b) Bakt. Untersuchung von Lebensmittelresten, von Erbrochenem wurde veranlaßt: 1  ja, 2  nein

- 56 c) Hinweise auf die vermutliche Quelle der 1  primären oder 2  sekundären bakteriellen Verunreinigung der Lebensmittel (Vorratshaltung und Lagerung, Zutritt von tierischen Schädlingen, Nagern oder anderen Tieren, Gemeinschaftshandbuch u. a. m.):
- .....
- .....
- .....

**Andere vermutete Infektionsquellen**

- 57-58 a) 1  öffentliche Bäder oder 2  Oberflächengewässer

- 59-60 b) 1  Müllablagerungen, 2  Fäkalienablagerungen

- 61 c) 1  sonstige Infektionsquellen: .....
- .....
- .....

**Angaben über den vermuteten Hergang der Infektion:**

.....

.....

.....

Bei vermuteter Infektion außerhalb des Aufenthaltsortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes (Wohnorts)

a) Während einer Reise (mit Angabe des Reisewegs und des Reiseziels): .....

.....

Abreise am: ..... Rückkunft am: .....

Benutzte Verkehrsmittel: .....

Angaben zur Art der Reise (Unterbringung usw.), ggf. Reisegesellschaft: .....

.....

b) Zu benachrichtigende Gesundheitsämter und ggf. Gesundheitsaufsichtsbehörden (mit Angabe, wann Nachricht abgesandt wurde): .....

.....

- 62-63 Der 1  Amtstierarzt, der 2  Leiter des Medizinaluntersuchungsamtes wurden bei den Ermittlungen beteiligt am:
- .....

**Ergebnisse der Laboratoriumsuntersuchungen**

a) Beim Kranken:

- 64 1  serologisch .....
- 65 2  Blutkultur .....
- 66 3  Stuhlkultur .....
- 67 4  Urinkultur .....
- 68 5  Sonstiges .....
- (mit Angabe des Datums der Materialentnahme und des Ergebnisses)

## b) In Lebensmittel- und Trinkwasserproben:

69 1  Erregernachweis .....70 2  Toxinnachweis .....  
(mit Angabe des Datums der Materialentnahme und des Ergebnisses)c) Bei ansteckungsverdächtigen Personen in der Umgebung (mit Angabe der Zahl der Ansteckungsverdächtigen, Art, Zahl, Datum und Ergebnis der veranlaßten Untersuchungen \*):  
.....  
.....  
.....d) Phagen-Typisierung (unter Angabe des Phagentyps und des Untersuchungs-Instituts):  
.....71 Wurden die epidemiologischen Zusammenhänge auf Grund des Phagentyps bestätigt 1  ja, 2  nein**Kritische Stellungnahme zur Infektionsquellenermittlung**72 Infektionsquelle 1  ermittelt, 2  vermutet, 3  nicht ermittelt

Bemerkungen: .....

**Schutzmaßnahmen im Bereich des Infektionsherdes**73 1  Entseuchung: Datum der Durchführung: .....74 2  Entwesung: Datum der Durchführung: .....Beseitigung von Gefahrenherden und Mißständen, insbesondere in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen nach § 48 BSeuchG (mit Angabe, wann der zuständigen Behörde vorgeschlagen):  
.....  
.....  
.....

Zurücknahme von Gesundheitszeugnissen nach § 18 BSeuchG: .....

Anordnung von Tätigkeitsverboten: .....

Bemerkungen: .....

**An den  
Regierungspräsidenten**in ..... (Unterschrift des ermittelnden Beamten)**Nachrichtlich:**An das  
**Medizinaluntersuchungsamt**in ..... (Amtsarzt oder Vertreter)

Im Auftrag

④ \*) Soweit erforderlich, sind die Einzelangaben zu den Umgebungsuntersuchungen auf einem besonderen Arbeitsblatt unter Aufführung der untersuchten Personen, des Datums der Materialentnahme und des Ergebnisses einzutragen.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

---